

# **BL\_GERICHTE 810 12 97 vom 20. März 2013**

BL Gerichte, 2013-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_12\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_12_97)

FR: BL\_GERICHTE 810 12 97 du 20 mars 2013

IT: BL\_GERICHTE 810 12 97 del 20 marzo 2013

## **Regeste**

Baugesuch für Erschliessungsweg, Parzelle Nr. 3848, X. strasse, G.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. und B. , Beschwerdeführer

### **E. 2**

C. , Beschwerdeführerin

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer rügen vorab sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Vorinstanz ihren Beweisantrag auf Einholung eines geologischen Gutachtens zu Unrecht abgelehnt habe. Es bestehe die Gefahr, dass das auf der Böschung errichtete Bauwerk aufgrund bestehender Gleitschichten ins Rutschen gerate und dabei die Grundstücke der Nachbarn beschädige. Auch die Wassersituation verlange nach einer gutachterlichen Klärung. Es beständen unterirdische Wasserströme, welche die Stabilität des Baugrundes in Frage stellten. Auf der oberhalb der geplanten Strasse liegenden Landwirtschaftsparzelle sei es wiederholt zu Wasserschäden und Hangabrissen gekommen. Gemäss § 101 Abs. 3 RBG kann die Baubewilligungsbehörde auf Kosten der Bauherrschaft Untersuchungen über die Baugrundverhältnisse verlangen, wenn die Stabilität des Baugrundes in Frage gestellt ist. Der Entscheid darüber, ob ein (geologisches) Gutachten einzuholen ist, steht im pflichtgemässen Entschliessungsermessen der anordnenden Behörde. Das Bauinspektorat verlangt die Einreichung eines geologischen Gutachtens gemäss seiner vom Kantonsgericht ausdrücklich geschützten Praxis nur in Gebieten mit ausgewiesener akuter Rutschgefahr (vgl. KGE VV vom 25. Januar 2012 [ 810 11 197] E. 4.2 , vom Bundesgericht bestätigt in Urteil 1C\_255/2012 vom 14. Januar 2013 E. 2). Das vorliegende Baugebiet ist nicht als rutschgefährdetes Gebiet bekannt und auf der kantonalen Naturgefahrenkarte ist es dementsprechend auch nicht als akut rutschgefährdet verzeichnet. Wie sich anlässlich des Augenscheins gezeigt hat, betrifft der behauptete Hangabriss auf dem landwirtschaftlichen Grundstück überdies eine Geländekammer, die nicht oberhalb, sondern in südwestlicher Richtung neben der geplanten Erschliessungsstrasse liegt. Sowohl das Bauinspektorat und dessen Fachstellen, wie auch die Baurekurskommission, welche in baulicher Hinsicht Fachbehörden sind, haben es aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht als erforderlich erachtet, ein geologisches Gutachten einzuholen. An dieser Ansicht hält die Vorinstanz auch in ihrer Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Verfahrens fest. Die Vorinstanzen haben klar aufgezeigt, dass im vorliegenden Fall nicht von besonderen Baugrundverhältnissen gesprochen werden kann. Wenn sie kein geologisches Gutachten einverlangt haben, so liegt dieser Entscheid klarerweise im Rahmen ihres behördlichen

Ermessens, welches vom Kantonsgericht nicht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Somit durfte die Vorinstanz ohne Rechtsverletzung auf die Einholung eines geologischen Gutachtens verzichten.

#### **E. 4**

Bauten und Anlagen bedürfen einer öffentlichrechtlichen Bewilligung (Art. 22 RPG; § 120 RBG). Erfüllt ein Bauvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen, wie unter anderem die im Nutzungsplan ausgedrückten räumlichen Ordnungsvorstellungen, alle übrigen planerischen sowie die baupolizeilichen Vorschriften, so besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung ( Peter Hänni , Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Aufl., Bern 2008, S. 322 f.; KGE VV vom 25. Januar 2012 [ 810 11 197] E. 4 ). 5.1. Die Beschwerdeführer rügen zunächst, die eingereichten Pläne vom 3. Februar 2011 seien mangelhaft. Die Baugesuchstellerin habe die Konstruktionsweise im Rahmen des Einspracheverfahrens angepasst. Aus der Stellungnahme des Ingenieurbüros J. vom 1. Juni 2011 gehe hervor, dass zur Sicherung der Kippstabilität hinter den vorfabrizierten L-Elementen eine zusätzliche Mauer errichtet werden müsse, welche mit Schubverbindungen im Unterlagsbeton verankert werde. Diese neu vorgesehene Konstruktionsweise führe zu anderen Dimensionen des Projektes, indem der Aushub und die Foundation angepasst werden müssten. Sie sei aber nicht in den Plänen eingetragen, obwohl sie zu anderen Dimensionen des Projektes führe. Die Baugesuchstellerin sei deshalb zu verpflichten, die vom Experten gewählte Konstruktion zu vermessen, in ihre Pläne aufzunehmen und dem Bauinspektorat bereinigte Pläne aufzulegen. 5.2 Gemäss § 87 Absatz 2 lit. f der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPV) vom 27. Oktober 1998 sind dem Baugesuch die vollständige Darstellung des Projektes im Massstab von mindestens 1:100 mit Angabe der wichtigsten Masse und Koten, der Terrainlinien (gewachsen, neu) sowie der Zweckbestimmung der Räume beizulegen. Nach dem Gesetzeswortlaut sind bloss die wichtigsten Masse darzustellen, nicht jedes Mass ist demnach bewilligungsrelevant. Ob eine genaue Massangabe in den Plänen zu verlangen ist, muss dabei aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift erschlossen werden. Die grafische Darstellung des Bauvorhabens bezweckt dabei allgemein, die räumlichen Ausmasse des Projektes aufzuzeigen und insbesondere, die Aussenwirkung der geplanten Baute auf die Nachbarschaft zu veranschaulichen. Der Aushub und die Foundation betreffen unterirdische Teile des Bauprojekts auf der Parzelle der Baugesuchstellerin, die keinerlei Auswirkungen auf das oberirdisch sichtbare Bauwerk zeitigen. Treten aber diese Elemente nach der Fertigstellung der Baute nicht mehr äusserlich in Erscheinung, so entfalten sie auch keine räumliche Aussenwirkung. Aus der genannten Zwecksetzung der Baupläne erhellt damit, dass der Kennzeichnung von Aushub und Foundation, die nach der Fertigstellung der Baute nicht mehr äusserlich in Erscheinung treten, in den Plänen keine derart wesentliche Bedeutung beizumessen ist, dass eine exakte Vermessung für die Prüfung des Bauvorhabens unabdingbar ist. Das Bauprojekt kann auch ohne entsprechende genaue Massangabe beurteilt werden, weshalb Aushub und Foundation nicht zu den wichtigsten Massen im Sinne von § 87 Absatz 2 lit. f RBV zu zählen sind. Bei Erdbauarbeiten liegt es zudem in der Natur der Sache, dass die genaue Beschaffenheit des Untergrunds erst im Rahmen der eigentlichen Bauarbeiten zu Tage tritt und der Bauplan in dieser Hinsicht jedes Detail der Konstruktion im Voraus festlegen kann. Die Baurekurskommission hat die vorhandenen Pläne in ihrem Entscheid denn auch vertieft geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass diese Pläne in Sachen Detaillierungsgrad den gesetzlichen Anforderungen von § 87 Absatz 2 lit. f RBV genügen (vgl. E. 3.1 des Entscheids vom 7. Februar 2012). Für das

Kantonsgericht bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, um die Beurteilung der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen. 5.3 Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführer war mit der veränderten Dimensionierung der unterirdischen Bauwerksteile auch keine neue Auflage der abgeänderten Pläne notwendig. Grundlage für das Baubewilligungsverfahren bildet die Baugesuchseingabe mit den dazugehörigen Plänen. Diese werden im Laufe des Verfahrens oftmals geringfügig abgeändert, sei es aufgrund von Einsprachen, Einwänden der Bewilligungsbehörden oder Wünschen der Bauherrschaft selber. Nach der kantonalen Praxis sind geringfügige Korrekturen und Abänderungen am Projekt zulässig, solange das Bauvorhaben in seinen Grundzügen gleich bleibt. Ein abgeändertes Bauprojekt muss nicht neu publiziert und aufgelegt werden, sofern das Bauvorhaben in den Grundzügen gewahrt bleibt und keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt werden. Diese Praxis rechtfertigt sich nicht zuletzt aufgrund von § 89 RBV, der für Zweckänderungen und Bauarbeiten, die keine wesentliche Aussenwirkung entfalten, eine direkte Bewilligungserteilung ohne vorgängige Publikation und Planaufgabe vorsieht. Ein Bauvorhaben gilt als in den Grundzügen verändert, wenn seine Hauptmerkmale wie die Erschliessung, der Standort, die äusseren Masse, die Geschosshöhe, die Geschosseinteilung oder die Zweckbestimmung wesentlich geändert werden, oder wenn eine Mehrzahl geringer Änderungen dem Bau eine gegenüber dem ursprünglichen Projekt veränderte Identität verleiht ( Aldo Zaugg / Peter Ludwig , Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Bern 2007, Rz. 12a zu Art. 32). Die vorliegend zur Diskussion stehenden Planänderungen hinsichtlich Aushub und Foundation sowie die Erhöhung des Schrammbords von 10 cm auf 20 cm erreichen die Dimension einer Änderung in den Grundzügen klarerweise nicht und auch wesentliche Auswirkungen auf nachbarschaftliche Interessen sind keine erkennbar. Eine Neuauflage der abgeänderten Pläne war somit nicht erforderlich. Derartige geringfügige Anpassungen und Ergänzungen von Baugesuchen können in Nachachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit mittels Nebenbestimmungen zum integrierenden Bestandteil der zu erteilenden Baubewilligung erklärt werden, ohne dass das unwesentlich modifizierte Baugesuch nochmals dem vollständigen Baubewilligungsverfahren unterstellt werden muss (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 8. März 2002, AGVE 2002, S. 243; Haenni , a.a.O., S. 334 f.). Es ist dementsprechend nicht zu beanstanden, wenn sich die Vorinstanz mit der Zusicherung des Bauinspektorats zufriedengab, wonach die Stellungnahme des Ingenieurbüros vom 1. Juni 2011 als verbindlicher Bestandteil des Baugesuchs behandelt werde, was mittels Auflage in der Baubewilligung sichergestellt werde.

## **E. 6**

Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, das Vorgehen des Bauinspektorats verletze die in Art. 25a RPG statuierte Koordinationspflicht, denn es fehle die Kanalisationsbewilligung der Stadt G. . Die Entwässerung der geplanten Strasse könne nicht in ein separates Verfahren verwiesen werden. Nachdem sie diese Rüge erstmals im Verfahren vor Kantonsgericht erheben, erscheint es schon einmal fraglich, ob darauf überhaupt eingetreten werden kann. Diese Frage, ebenso wie der Umfang der Koordinationspflicht im vorliegenden Verfahren, kann allerdings offen gelassen werden, denn die Kritik der Beschwerdeführer basiert auf einem Missverständnis, hervorgerufen durch verschiedene Prüfberichte des Bauinspektorats zu dieser Thematik. Während die Berichte aus dem Jahr 2010 in der Tat festhalten, dass eine Kanalisationsbewilligung noch einzuholen sei, so geht aus dem späteren, während des Einspracheverfahrens verfassten Prüfbericht vom 1. April 2011 hervor, dass eine Kanalisationsbewilligung vorliege. Dieser Bericht stützt sich auf ein

sich bei den Akten des Einspracheverfahrens befindliches E-Mail der Stadt G. vom 28. März 2011, wonach die im ersten Baubewilligungsverfahren erteilte Kanalisationsbewilligung 78/06 vom 30. Mai 2007 ihre Gültigkeit behalte und keine neue Kanalisationsbewilligung erforderlich sei. Es ist somit festzuhalten, dass eine gültige Kanalisationsbewilligung für das vorliegende Bauvorhaben eingeholt worden ist.

## **E. 7**

Die Beschwerdeführer rügen überdies, die Anlage weise in verschiedener Hinsicht Mängel auf und entspreche nicht den anerkannten Regeln der Baukunde.

### **E. 7.1**

Zunächst argumentieren sie, gemäss Art. 56 Abs. 4 lit. c der Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten müsse ein Sicherheitsnachweis erbracht werden, wenn eine Böschung voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet werde. Ein solcher Sicherheitsnachweis liege nicht vor. Mit diesem Vorwurf übergehen sie, dass im Baubewilligungsverfahren lediglich die Sicherheit der geplanten Baute geprüft wird. Die Sicherheit der mit den Bauarbeiten betrauten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bildet somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf diese Rüge nicht weiter einzugehen ist.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführer führen weiter ins Feld, die geplante Strasse weise nicht die nötige Stabilität auf. Die geplante Konstruktion halte sich nicht an die Vorschriften des Herstellers der für die Stützmauern verwendeten Winkelplatten, weshalb auch nicht von einer Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde gesprochen werden könne. Gemäss § 101 Abs. 1 RBG müssen alle Bauten und Anlagen unter anderem die entsprechend ihrem Zweck notwendige Standfestigkeit aufweisen und den Anforderungen der Sicherheit genügen. Bei der Erstellung baulicher Anlagen sind weiter die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten (§ 102 Abs. 1 RBG). Die Vorinstanz hat hierzu erwogen, die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der notwendigen Standfestigkeit und der Einhaltung der Regeln der Baukunde obliege in erster Linie der Bauherrschaft. Die Verantwortung für die statischen Berechnungen trage gemäss § 87 Abs. 3 lit. g RBV der Ingenieur. Entscheidend sei, dass die Bauherrschaft zur Sicherstellung, dass ihr Bauvorhaben nach den anerkannten Regeln der Baukunde erstellt werde, das Projekt professionell begleiten lasse. Sie, die Baurekurskommission, habe die vorliegenden Baugesuchspläne sorgfältig geprüft und schliesse daraus, dass die erforderliche Sicherheit gewährleistet sei, soweit sie im Voraus nachgewiesen werden könne. Der Bau des projektierten Erschliessungswegs werde sodann bei der Ausführung durch ein grosses, bekanntes und überregional tätiges Ingenieurbüro begleitet, das vor allem im Tief- und Strassenbau tätig sei. Der verantwortliche Ingenieur habe sich seriös mit der Problematik auseinandergesetzt und ein durchaus übliches Vorgehen gewählt. Diesen nachvollziehbaren Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Die Beschwerdeführer legen in ihrer Beschwerdeschrift denn auch nicht substantiiert dar, inwiefern die Ausführungen der Vorinstanz fehlerhaft sein sollen. Soweit sie bemängeln, bei der Konstruktion der Stützmauern würden die Konstruktionsrichtlinien des Herstellers der verwendeten vorgefertigten Winkelplatten missachtet, blenden sie aus, dass diese Elemente im vorliegenden Projekt gar keine Last tragende Funktion wahrnehmen, sondern bloss der Schalung der Betonmauer dienen. Die Kippstabilität wird

vielmehr durch ebendiese Betonmauer gewährleistet, wie aus den Plänen des Ingenieurbüros vom 1. Juni 2011, die Teil der Baubewilligung bilden, klar hervorgeht. Nachdem die Winkelelemente keine statische Funktion erfüllen, sind die entsprechenden Herstellerrichtlinien für die Beurteilung der Standfestigkeit der geplanten Baute auch nicht von Belang. Die Beschwerde ist somit bezüglich dieser Rüge unbegründet.

## **E. 8**

Ferner beanstanden die Beschwerdeführer, dass die Strasse aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht bewilligungsfähig sei. Die Privatstrasse habe den geltenden Richtlinien und Normen für den Strassenbau des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu genügen. Die Einmündung der Privatstrasse in die X. strasse sei rechtwinklig und unübersichtlich, wodurch eine Gefährdungslage namentlich für Radfahrer geschaffen werde. Die gemäss den VSS-Normen benötigten Sichtweiten seien nicht eingehalten.

### **E. 8.1**

Gemäss § 101 Abs. 2 RBG dürfen Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Das kantonale Recht konkretisiert dabei die unbestimmten Rechtsbegriffe der "Behinderung und Gefährdung" nicht weiter. In welchen Fällen durch eine geplante Ausfahrt eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist, ist demnach anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse zu beantworten, wobei insbesondere der Strassentyp und seine verkehrsplanerische Funktion, die Intensität der geplanten Nutzung sowie die Sichtverhältnisse zu berücksichtigen sind. Als Auslegungshilfe können die Behörden auf die Normblätter des VSS zurückgreifen. Diese legen die Anforderungen fest, denen ein Strassenbauprojekt zu genügen hat. Es handelt sich indessen lediglich um Richtlinien, deren Anwendung im Einzelfall vor den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, standhalten muss. Sie dürfen daher nicht allzu schematisch und starr gehandhabt werden und unbesehen der konkreten Verhältnisse der Entscheidung zugrunde gelegt werden (Urteil 1C\_30/2010 vom 2. November 2010 E. 3.3, Urteil 1C\_246/2009 vom 1. Februar 2010 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 8.2**

Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft ist im Kanton Basel-Landschaft diejenige Behörde, die mit der vorliegenden Frage des Gefährdungspotentials eines Verkehrsprojekts in besonderer Weise vertraut ist. Ihr steht ein von den Rechtsmittelinstanzen zu respektierender Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu (vgl. hievore E. 2). Das betrifft im vorliegenden Zusammenhang speziell die Fragen, ob die bewilligte Erschliessungsstrasse noch mit vertretbaren Gründen als verkehrssicher gewürdigt werden kann und ob die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, um den im konkreten Fall bestehenden Gefährdungen Rechnung zu tragen.

### **E. 8.3**

In ihrem Prüfbericht vom 10. September 2010 führte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit aus, dass der Erschliessungsweg im Hinblick auf Fahrbahnbreite, Einlenkradien, Breite und Sichtverhältnisse nicht den geltenden VSS-Normen entspreche. Die Befahrbarkeit mit einem grösseren Personenwagen sei nur bedingt möglich. Aufgrund des geringen Nutzerkreises könne dem Bauvorhaben aber in Bezug auf die Verkehrssicherheit trotz der festgestellten Mängel zugestimmt werden. Die Vorinstanz erachtete diese Ausführungen als

plausibel und nachvollziehbar und schloss sich diesen an. Das Kantonsgericht kommt nach dem durchgeführten Augenschein zum selben Ergebnis. Der Augenschein hat zunächst aufgezeigt, dass es sich bei der X. strasse um eine schwach frequentierte, siedlungsorientierte Strasse in einer Tempo-30 Zone handelt, die in nordwestlicher Richtung leicht abfällt. Bei der rechtwinkligen Ausfahrt von der Erschliessungsstrasse in die X. strasse ist sodann die Sicht nach links (talwärts, nordwestliche Richtung) in genügendem Umfang gewährleistet, während die Sicht nach rechts (bergwärts, südöstliche Richtung), wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht, insbesondere durch einen Elektroverteilerkasten am Strassenrand erheblich beeinträchtigt ist. In Bezug auf die Verkehrssicherheit ist jedoch der Umstand von wesentlicher Bedeutung, dass der sich von links nähernde Verkehr problemlos und frühzeitig erkennbar ist. Dies erlaubt es einem aus der Erschliessungsstrasse ausfahrenden Lenker, den Wagen langsam auf die Fahrbahn der X. strasse rollen zu lassen, wenn von der linken Seite her kein Verkehr kommt. Dadurch erlangt er einerseits den Überblick nach rechts, andererseits können ihn von dieser Seite herannahende Verkehrsteilnehmer rechtzeitig wahrnehmen. Das Abbiegen muss somit nicht blind in den rollenden Verkehr erfolgen. Im Weiteren konnte anlässlich des Augenscheins festgestellt werden, dass an der X. strasse in unmittelbarer Nähe der Einmündung der Erschliessungsstrasse eine Reihe von Parkplätzen vor Hauseinfahrten besteht, die keine besseren Sichtverhältnisse bei der Ausresp. Einfahrt aufweisen. Entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführer sind die Verhältnisse durchaus vergleichbar, wird doch die Erschliessungsstrasse ausschliesslich von den Bewohnern der X. strasse 17 benutzt. Die Besucherparkplätze ihrer Liegenschaft befinden sich überdies an dieser Strasse. Die Erschliessungsstrasse ist von der Intensität ihrer Nutzung her demnach durchaus mit derjenigen einer Hauseinfahrt zu vergleichen. Wenn die Hauptabteilung Verkehrssicherheit auch unter Hinweis auf den äusserst eingeschränkten Nutzerkreis der Privatstrasse zum Schluss gelangt ist, die Verkehrssicherheit sei trotz Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der VSS-Normen ohne weitere Auflagen in genügendem Mass gewährleistet, so ist dies im Hinblick auf die konkreten örtlichen Verhältnisse und in Nachachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit für das Kantonsgericht ohne Weiteres nachvollziehbar und liegt im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Fachstelle. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. 9.1 Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen. Es bleibt über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Verfahrenskosten gemäss § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO der unterliegenden Partei auferlegt. Für die heutige Parteiverhandlung (inklusive Augenschein) ist eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'200.-- zu entrichten. Diese sind den Beschwerdeführern in solidarischer Verpflichtung aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. 9.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter der Baugesuchstellerin hat eine nicht zu beanstandende Honorarnote eingereicht, wobei ihm unter Berücksichtigung der heutigen Hauptverhandlung und des Augenscheins ein Stundenaufwand von neun Stunden à Fr. 250.-- zu entschädigen ist. Dazu kommen Auslagen in der Höhe von Fr. 66.50 und die Mehrwertsteuer. Die Beschwerdeführer haben demzufolge in solidarischer Verpflichtung der Beschwerdegegnerin 2 eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'501.80 (inkl. Auslagen und 8% MwSt) auszurichten. Im Übrigen sind die Parteikosten

wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Verpflichtung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- verrechnet. 3. Die Beschwerdeführer haben der privaten Beschwerdegegnerin in solidarischer Verpflichtung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'501.80 (inkl. Auslagen und 8% MwSt) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 25. Juni 2013 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C\_621/2013) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.